Das Jagdvergehen

nach § 292 des Reichsstrafgesetzbuchs.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Johannes Herrmann,
Referendar am Landgericht Breslau.

Breslau 1923.
Schlesische Volkszeitung, Druckerei und Verlag, Breslau I.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Heilborn.

Das geltende Recht hat das Jagdvergehen (Jagdwilderei) in seinem 25. Abschnitt „Strafbarer Eigennutz" im § 292 StGB behandelt. Dieser lautet:

„Wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Ist der Täter ein Angehöriger des Jagdberechtigten, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig."

Zunächst läßt die Eingruppierung der Jagdwilderei in den Abschnitt „Strafbarer Eigennutz" den Gedanken aufkommen, als ob es sich stets um einen Vorteil auf Seiten des Täters handeln müsse, m. a. W., daß ein Jagdvergehen nur bei vorhandener Aneignungsabsicht des Täters vorliege. Dies ist aber nicht der Fall. Denn auf den Zweck und die Absicht des Täters kommt es nicht an. Das ausschließliche Aneignungsrecht des Jagdberechtigten wird nämlich ebenso verletzt durch das vom Aneignungswillen getragene Jagen als durch Handlungen, die lediglich aus Jagdpassion vorgenommen werden. So macht sich auch derjenige aus § 292 StGB strafbar, der ein Stück Wild erlegt, um Wildschaden zu verhüten — den nötigen dolus natürlich immer vorausgesetzt. Die Überschrift „Strafbarer Eigennutz" ist daher nur ein „Sammelname" für alle diejenigen Delikte, die sich in den übrigen Abschnitten des Strafgesetzbuches nicht unterbringen ließen, und macht infolgedessen keinen Anspruch auf wissenschaftliche Brauchbarkeit. Die Unterbringung in einen besonderen Abschnitt, wie es der Entwurf der Strafrechts-

kommission von 1913 (K. E.) und der Entwurf von 1919 (E 1919) unter dem Titel „Unberechtigtes Jagen und Fischen“ verlangen, ist daher nur zu begrüßen.

Was den § 292 StGB im einzelnen anbetrifft, so muß seine Fassung als eine unglückliche bezeichnet werden. Die Worte: Wer „an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist“, die Jagd ausübt... machen den „Ort“ zur Basis der Schutzbestimmung des § 292 StGB, anstatt das verletzte subjektive Recht, das wir im fremden Jagdausübungsrecht als dem praktischen Ausfluß des nur als rein theoretischen Begriffs gedachten Jagdrechts erblicken, in den Vordergrund zu stellen. Mit Recht fordert Nagler (Vergl. Darstellg. des dtsch. u. ausld. Strafrechts, Bes. Teil, Bd. VIII, S. 463), bei einer Reform des Strafgesetzbuches den Grundsatz von der Unteilbarkeit der Jagdberechtigung in jeglicher Hinsicht fallen zu lassen, den zu vertreten wir uns infolge der Fassung des § 292 StGB genötigt sehen. Diese Abstellung auf das örtliche Moment gewährt u. E. vertraglichen Beschränkungen der Jagderlaubnis keinen kriminellen Schutz. Eine Bestrafung der Jagdgäste und Jagdbeamten bei Überschreitung ihrer partiellen Jagdbefugnis halten wir daher nicht gerechtfertigt.

Die größten Schwierigkeiten bietet die Auslegung des Kernpunktes des § 292 StGB, die Interpretation des Begriffes der Jagdausübung. Im Verein mit der herrschenden Meinung (Vertreter: Olshausen, Binding, Hälschner u. a.) versteht man unter „Jagdausüben“ jede auf Aneignung bzw. Erlegung von Wild gerichtete Tätigkeit. Diese Tatbestandshandlung des Jagdvergehens in seiner geltenden Fassung ist jedoch viel zu eng, da man eine Anzahl schädigender Eingriffe in den Wildstand, deren nachteilige Folgen oft von einer größeren Tragweite sind, als es bei den reinen Tötungs- bzw. Erlegungshandlungen der Fall ist, nicht als „Jagdausüben“ ansprechen kann. Man denke z. B. an das Ausstreuen von Giftbrocken und an die Verbreitung von Seuchen' die strafrechtlich nicht geahndet werden können, da wegen der Herrenlosigkeit des Wildes eine andere Strafrechtsnorm als die des § 292 StGB nicht in Frage kommt. Während der V. E. (Vorentwurf) es bei dem Begriff „Jagdausüben“

beläßt, schlägt der G. E. (Gegenentwurf) vor, die Verletzung des fremden Aneignungsrechtes im § 292 StGB neben „Jagdausüben" zum Ausdruck zu bringen. Dadurch würde nicht nur Klarheit in den viel umstrittenen Begriff der Jagdausübung gebracht werden, sondern diese Fassung würde es auch ermöglichen, daß die schädigenden Eingriffe gezeigter Art und die bereits erwähnten Überschreitungen beschränkter Jagderlaubnis als Wilderei geahndet werden könnten. Dieses letzte Ziel erreichen der K. E. sowohl wie der E 1919 durch eine spezialisierte Fassung des Tatbestandes.

Mit Recht wird auch die Zulassung des zurücknehmbaren Antrags nur seitens Angehöriger in der Kritik als zu eng empfunden. Er soll auch vom Vormund, Pfleger oder Erzieher und bei Gestattung beschränkter Jagdbefugnis gestellt und zurückgenommen werden können. Denn „wer eine ihm zustehende beschränkte Befugnis zur Jagdausübung überschreitet, verletzt regelmäßig in erster Linie privatrechtliche Interessen seines Vertragsgegners. Ein strafrechtliches Einschreiten erscheint in diesen Fällen nur notwendig, wenn der Verletzte es begehrt". (Denkschrift zu dem Entwurf von 1919, S. 344.)

Aus diesen kurzen Darlegungen läßt es sich schon ersehen, daß eine baldige Neuregelung des § 292 StGB nur zu begrüßen wäre.